

§ 14 Berufsfeld XIII: Agrarwirtschaft

(1) Schwerpunkt Tierischer Bereich:

1. Landwirt/Landwirtin,
2. Fischwirt/Fischwirtin,
3. Pferdewirt/Pferdewirtin,
4. Tierwirt/Tierwirtin.

(2) Schwerpunkt Pflanzlicher Bereich:

1. Gärtner/Gärtnerin,
2. Winzer/Winzerin,
3. Florist/Floristin.

(3) ¹Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt

1. in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form für die Ausbildungsberufe Fischwirt/Fischwirtin, Gärtner/Gärtnerin und Florist/Floristin,
2. in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr) für die übrigen in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausbildungsberufe.

²Der Erlaß der im Unterricht verwendeten Lehrpläne und Stundentafeln bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

(4) ¹Soweit die Unterweisung im Schweißen, in Landmaschinenteknik und – im Schwerpunkt Tierischer Bereich – in Tierhaltung und Melken (einwöchiger Lehrgang im Schweißen, einwöchiger Lehrgang in Landmaschinenteknik, zweiwöchiger Lehrgang in Tierhaltung und Melken) im Berufsgrundschuljahr durchgeführt wird, findet sie in überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen statt. ²Sie erfolgt unter der fachlichen Verantwortung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus durch das Fachpersonal der überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen.

(5) ¹Die Auswahl der Betriebe für die Fachpraxis (Lernort Betrieb) erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung im Benehmen mit der Schulverwaltung und den Berufsverbänden. ²Die Ausbildung im Betrieb wird unbeschadet der Zuständigkeit der Schulverwaltung von der Landwirtschaftsverwaltung fachlich betreut. ³Die Landwirtschaftsverwaltung gewährleistet die fachliche Fortbildung der in den Betrieben zur Durchführung des Berufsgrundschuljahres tätigen nebenberuflichen landwirtschaftlichen Fachkräfte; die schulpädagogische Fortbildung obliegt der Schulverwaltung.